

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

Richtlinie über die Vergabe von Räumen an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 11. März 2020

Diese Richtlinie regelt die Vergabe aller Räume im Rahmen der Diensttätigkeit, der Lehre und der Forschung an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Sie gilt außerdem für die Belegung der allgemeinen Vorlesungsräume für den Lehrbetrieb.

Sie ist nicht für stundenweise, nicht periodische Raumüberlassungen sowie für Veranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten außerhalb des Lehrbetriebs anzuwenden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Pädagogischen Hochschule Weingarten dienen in erster Linie den von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium, der akademischen Selbstverwaltung, der wissenschaftlichen Weiterbildung und der Verwaltung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden sie den Mitgliedern der Hochschule zugewiesen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Vergabe von Räumen an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist im Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers angesiedelt.

Die Abteilung Liegenschaften, Bau und Veranstaltungsmanagement (im Folgenden kurz: Abteilung Liegenschaften) übernimmt die Umsetzung der Raumvergabe.

Für die Belegung der allgemeinen Vorlesungsräume im Rahmen des Lehrbetriebs ist die Abteilung Innerer Dienst, Fachsekretariate und Lehrveranstaltungsmanagement zuständig.

§ 3 Beantragung von Räumen

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Büros ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin an die Abteilung Liegenschaften zu richten. Anträge können nur von Mitgliedern der Hochschule gestellt werden.

(2) Fachräume, Räume für Forschungsprojekte und andere spezifische Räume sind in der Regel spätestens 9 Monate vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Abteilung Liegenschaften zu beantragen. Bei der Beantragung müssen die notwendigen Raum- und Ausstattungsmerkmale grob bekannt sein.

(3) Allgemeine Vorlesungsräume im Rahmen des Lehrbetriebs, sind jeweils für das kommende Semester über das Campusmanagementsystem zu beantragen. Die Fristen werden von den Fakultäten festgelegt und kommuniziert.

§ 4 Zuweisung von Räumen

Die Zuweisung von Räumen erfolgt unter Gesamtbetrachtung und Abwägung aller berechtigten Interessen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Vorschläge und Argumente von Hochschulangehörigen, Fächern und Einrichtungen werden in die Entscheidung eingebunden.

Der Antragsteller wird über die Raumzuweisung informiert.

Die Raumzuweisung für Lehrveranstaltungen kann im Campusmanagementsystem eingesehen werden.

Die Hochschule behält sich eine Veränderung der Zuweisung der Räume vor, ebenso eine zusätzliche Nutzung.

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

§ 5 Nutzungsrechte und -pflichten

(1) Die Nutzung von zugewiesenen Räumen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist mit folgenden Rechten verbunden:

a) Die Nutzer dürfen die zugewiesenen Räume im Rahmen ihrer Diensttätigkeit, der Lehre und der Forschung uneingeschränkt nutzen.

b) Die Nutzer können notwendige Änderungen am Raum oder am vorhandenen Inventar bei der Abteilung Liegenschaften beantragen.

(2) Die Nutzung von zugewiesenen Räumen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist mit folgenden Pflichten verbunden:

a) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht und der Betrieb von Zusatzheizungen sind untersagt.

b) Veränderungen am Raum und dessen Inventar sind grundsätzlich nicht gestattet. Es handelt sich hierbei um Eigentum der Hochschule. Zu erforderlichen Veränderungen vgl. § 5 Abs. 1 b) oben.

c) Die Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sowie Abnutzungen, die über den normalen Gebrauch hinausgehen, sind unbedingt zu vermeiden.

d) Für Schäden an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Schäden sind unverzüglich bei der Abteilung Liegenschaften, Bau und Veranstaltungsmanagement zu melden.

e) Für Beschädigungen oder Verlust von privatem Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung.

f) Beim Verlassen der Räume sind die Geräte auszuschalten, alle Fenster zu schließen, das Licht zu löschen und die Bestuhlung wiederherzustellen.

g) Fallen Lehrveranstaltungen aus, sind die entsprechenden Zeiten umgehend im Campusmanagementsystem freizugeben, damit die Räume anderweitig genutzt werden können. Dies gilt auch beim Tausch von Räumen.

h) Zugewiesene Fachräume und Räume für Forschungsprojekte berechtigen die jeweiligen Fächer und Einrichtungen nicht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Freie Kapazitäten sind anderen Organisationseinheiten bei Bedarf auch kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Die Belegungsplanung der Räume ist vom Nutzer im Campusmanagementsystem einzutragen und bei Änderungen umgehend zu aktualisieren.

h) Für alle Räume ist die Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Die Nutzer sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen.

§ 6 Rückgabe von Räumen

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung oder Eintritt in den Ruhestand erlischt die Zuweisung von Büroräumen automatisch. Diese gehen wieder in die allgemeine Raumvergabe über.

(2) Fachräume und andere spezifische Räume werden grundsätzlich unbefristet vergeben. Bei mangelnder Auslastung kann die Zuweisung widerrufen werden oder eine zusätzliche Nutzung der Fläche erfolgen.

(3) Räume für Forschungsprojekte werden begrenzt auf die Projektlaufzeit zugewiesen. Nach Ablauf der Frist, erfolgt der automatische Übergang in die allgemeine Raumvergabe. Verlängerungen der Zuweisung, die über die Projektlaufzeit hinausgehen, müssen frühzeitig beantragt werden.

(4) Allgemeine Vorlesungsräume werden, im Rahmen des Lehrbetriebs, grundsätzlich jeweils befristet für ein Semester vergeben.

§ 7 Widerruf der Zuweisung

Das Rektorat kann die Zuweisung von Räumen jederzeit widerrufen.

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 11. März 2020

gez.
Dr.-Ing. Uwe Umbach
(Kanzler)